

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	92 (1992)
Artikel:	Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449
Autor:	Widmer, Berthe
Kapitel:	Themenstellung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431–1449

von

Berthe Widmer

Themenstellung

Was auf den folgenden Seiten zu lesen steht, ist in erster Linie als ein Beitrag zur Geschichte Basels gedacht. Auf Grund einer Lektüre vor allem städtischer Urkundenbücher und verschiedenartiger Konzilsdokumente kann man einiges darüber erfahren, wie zur Zeit einer grossen Herausforderung der Stadt durch die hier versammelte Generalsynode wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse sich änderten, man kann auch, sofern man seine Nachforschungen auf das Geleitwesen beschränkt, aus einer besonderen Perspektive die Probleme des Reisens, des Verkehrs, der Nachrichtenvermittlung beleuchten, die Schwierigkeiten der Sicherstellung und Wahrung öffentlicher Ordnung illustrieren, Einblicke in das Rechtsdenken und die Diplomatie gewinnen. Es verlohnt sich zu beachten, Welch grosse Bedeutung das Verhalten der Stadt für das Zustandekommen dieser Kirchenversammlung, deren Existenz und Tätigkeit besass, ob solche die Bekehrung der böhmischen Hussiten oder allgemeine Reformen oder Friedensstiftung bezweckten, und es ist nicht reizlos, einmal zu bedenken, von welchen rechtlichen Bestimmungen und von welchen Tätigkeiten der Schutz der Reisenden und die Überwachung fremder Personen mit ihrer Habe abhängig waren, als die uns heute vertrauten Techniken der Hilfsorganisationen, der Kommunikation, Spedition, der Kontrolle und Vereinheitlichung noch fehlten und überlokale Gesetze und überregionale Institutionen weitgehend mangelten, während kleine und kleinste Herrschaften ständig mit ihren Nachbarn in bewaffnetem Streit lagen, Grenzverläufe vielfach unklar waren, Rechtsinhaber und andere Besitzer durch Kauf, Pfand und Tausch dauernd wechselten. Basel hatte Geleit zu gewähren nicht allein, um das Gehen und Kommen von Konzilsgästen zu erleichtern, sondern auch, um ihnen für die Zeit ihres Verweilens Unabhängigkeit zu garantieren. Denn wenn das Konzil der materiellen und der geistigen Unabhängigkeit entbehrte, konnte es nicht ungezwungen beschliessen, nicht juristisch unanfechtbare Dekrete erlassen. Von der Stadt musste das Generalkonzil

die grösstmögliche Sicherheit umso strikter verlangen, als es nicht eine beliebige Versammlung war, sondern die höchste Autorität der Christenheit darstellte, aber bei seinem rein geistlichen Charakter eines weltlichen Arms bedurfte. Zum voraus konnten die Basler bloss ahnen, was das praktisch für sie heissen werde.

Bildet nun zwar die Geleitpraxis der Basler das Hauptthema, so müssen doch in verschiedenen Zusammenhängen auch andere Geleite, solche von seiten der Fürsten und Reichsstädte berücksichtigt werden, vor allem auch die Geleite, die das Konzil selbst gewährte, denn solche gab es wohlvermerkt. Ein Rückblick auf die Generalsynode von Konstanz ist fast unvermeidlich, und auch an die von Siena muss erinnert werden. Indem gezeigt wird, in welcher Weise die Stadt den ihr gestellten Anforderungen genügte, entsteht wohl eine neue Skizze zu einem wohlbekannten Zeitbild, das etwa achtzehn Jahre umfasst, was wenig und viel ist. In der angegebenen Zeitspanne wurden aus Neugeborenen erwachsene Leute, die in Basel gewöhnt und immer neu angehalten wurden, fest zu glauben, dass die Prälaten, die innerhalb der Mauern das öffentliche Leben prägten und ordneten – nicht ohne den Stadtrat –, mit nie erlahmendem Eifer tätig seien, um, unterstützt von geistlichen und weltlichen Mächten Europas, die gesamte Christenheit zu erneuern und die Wahrheit wie die Reform gegen einen uneinsichtigen Papst in Rom hochzuhalten. Eine Jugend lang, eine halbe Generation lang hatte Basel den Ruhm und die Pflichten, die Freuden und Leiden, der Widerpart zu Rom und gar ein zweites Rom zu sein. Es bedurfte nachher eines rechten Kraftaufwandes, um sich auf sein Selbst zu besinnen und auch so zu Ehren zu kommen.

Die Wahl Basels zum Konzilsort

Die Stadt erhielt die offizielle Mitteilung von ihrer Wahl zum Konzilsort durch ein päpstliches Schreiben vom 10. April 1424, das den Beschluss der eben beendeten Kirchenversammlung von Siena wiedergab. Martin V. selber hätte einen Ort in Italien vorgezogen, doch musste er froh sein, dass man sich wenigstens nicht auf einen französischen geeinigt hatte¹, wusste er doch, wie sehr gerade die hohe Geistlichkeit Frankreichs die Macht des römischen Stuhles zu vermindern trachtete. Auf Grund eines Dekrets *Frequens*, erlassen 1417 durch das Konzil von Konstanz, war zu errechnen, dass das

¹ Ragusa, Init., S. 51 ff.; vgl. S. 14 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 50 ff.